

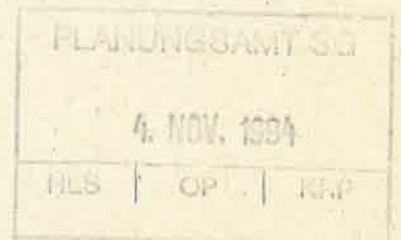
Baudepartement
des Kantons St.Gallen



Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 21 30 03, Telefax 071 21 39 60

St. Gallen, 3. November 1994

Gemeinderat
8725 Ernetschwil



Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzverordnung (Plan, Vorschriften)

Die Prüfung ergibt, dass der genannte Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Es sind lediglich in zweifacher Hinsicht Vorbehalte anzubringen:

1. Die Flachmoorverordnung des Bundes, welche für die Gemeinde Ernetschwil die Flachmoore Nrn. 161, 162 und 163 als Inventarobjekte von nationaler Bedeutung umfasst, ist am 1. Oktober 1994 in Kraft getreten. Diesbezüglich werden einige Anpassungen am Schutzplan bzw. an den besonderen Vorschriften erforderlich sein (Abgrenzungen, Puffergebiete, usw.).

Grundsätzlich hätte die Möglichkeit bestanden, die Flachmoore im Rahmen der derzeit stattfindenden öffentlichen Auflage von Bau-

reglement und Zonenplan zu regeln. Sie haben dies indes abgelehnt und um die Genehmigung der vorliegenden Schutzverordnung ersucht. Mit Blick auf die lange Vorgeschichte kann dem Gesuch stattgegeben werden. Die erforderlichen Aenderungen bezüglich der Flachmoore bleiben jedoch vorbehalten. Der Bund gewährt dem Kanton St. Gallen für die Umsetzung eine Frist von drei Jahren (Art. 6 Abs. 1 der Flachmoorverordnung, SR 451.33). Die Frist ist kurz, auch mit Blick auf den Umstand, dass bei allfälligen Einsprache- oder Rekursverfahren der rechtserhebliche Sachverhalt jeweils nur im Sommer in Augenschein genommen werden kann. Damit die genannte Frist eingehalten werden kann, ist es deshalb erforderlich, dass Sie die entsprechenden Anpassungen spätestens im Frühling 1996 öffentlich auflegen.

2. Eine kleine dreieckähnliche Fläche rund 400 m südlich von Ricken ist nach dem eingereichten Plan Teil des Naturschutzgebietes N1. Dies war nach dem Auflageplan nicht der Fall. Da für die Aenderung weder das ordentliche Verfahren (nochmalige öffentliche Auflage) durchgeführt wurde noch die Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren gegeben sind (die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer liegt nicht vor), ist die fragliche Fläche von der abschliessenden Beurteilung zurückzustellen. Die Angelegenheit ist im Zusammenhang mit den Anpassungen gemäss Ziff. 1 hievor zu bereinigen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Die Anpassungen bezüglich des Flachmoorinventars sind spätestens im Frühling 1996 öffentlich aufzulegen.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)



17. Juli 1998

Gemeinderat
8275 Ernetschwil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns mit Schreiben vom 13. Juli 1998 in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung, Nachtrag (Plan, besondere Vorschriften)**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

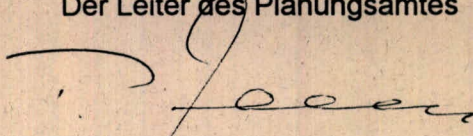
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung



15. Februar 2000

Gemeinderat
8725 Ernetschwil

VII 49 Ernetschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindegamann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Nachtrag zur Schutzverordnung vom 3. November 1994 (Fassung gemäss Nachtrag I vom 17. Juli 1998)**

Der Erlass sieht vor, aufgrund eines Rekurses die Bestimmung von Art. 9 Abs. 2 lit. d ersatzlos zu streichen, welche besagt, dass im Umgebungsschutzgebiet (Pufferzone) insbesondere eine andere Nutzung als Dauerriese oder Herbstweide ab Mitte September verboten ist. Der Erlass ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

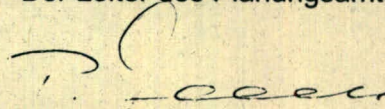
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung



27. Dezember 2000

Gemeinderat
8725 Ernetschwil

VII 49 Ernetschwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindevorsteher
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan 1:5'000 (Anpassung an Schutzplanung)**
- **Nachtrag II zum Schutzplan**
- **Nachtrag II zum Zonenplan**

Die Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad